



SPARORDNUNG
FÜR DIE SPAREINRICHTUNG
WBG EINHEIT eG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Spareinrichtung – Sparordnung	6
II	Bankgeheimnis	7
III	Spareinlagen – Begriff	7
IV	Sparbücher – Sparvertrag	7-8
V	Ein- und Auszahlungen	9
VI	Aufrechnung	9
VII	Verzinsung	9-10
VIII	Rückzahlungen/Auflösung	10-11
IX	Kündigung	11-12
X	Vorzeitige Rückzahlungen – Vorschusszins	12
XI	Sicherungen und Verfügungsbeschränkungen	12-13
XII	Verfügungseinschränkungen	13
XIII	Verfügungsberechtigung im Todes- und Erbfall	13-14
XIV	Verjährung	14
XV	Vernichtung oder Verlust des Sparbuchs/der Urkunde	14-15
XVI	Haftung	15-16
XVII	Änderung der Sparordnung	16
XVIII	Ergänzende Bestimmungen	16

HERAUSGEBER:

Wohnungsbaugenossenschaft
Einheit eG
HAUS DES WOHNENS
Karl-Marx-Platz 4
99084 Erfurt

Telefon: 0361 5557-300
Telefax: 0361 5557-870
buerovorstand@wbg-einheit.de
WWW.WBG-EINHEIT.DE

Amtsgericht Jena
GnR 100 118

I SPAREINRICHTUNG – SPARORDNUNG

1. Die Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG mit Sitz in Erfurt und der Geschäftsanschrift Karl-Marx-Platz 4, 99084 Erfurt (im Folgenden „Genossenschaft“ genannt) hat vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, jetzt Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Erlaubnis erteilt bekommen, im Rahmen einer Spareinrichtung von ihren Mitgliedern und deren Angehörigen gemäß § 15 Abgabenordnung Gelder als Spareinlage entgegenzunehmen.

Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

2. Die Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG ist Mitglied des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern.

Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen.

Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Online-Banking) „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

Die Sparordnung steht auch unter der Internetadresse www.wbg-einheit.de zum Download bereit.

II BANKGEHEIMNIS

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogene Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III SPAREINLAGEN – BEGRIFF

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

IV SPARBÜCHER – SPARVERTRAG

1. Der Sparer erhält mit der Konteneröffnung und der ersten Einlage ein Sparbuch mit folgenden Angaben:
 - Firmenbezeichnung des Kreditinstituts
 - Name des Sparers
 - Nummer des Sparkontos
 - Kennzeichnung der Anlage als Spareinlage
 - vereinbarte Kündigungsfrist.

Damit ist der Sparvertrag zustande gekommen.

Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.

2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seines Familienstandes sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der

Genossenschaft erteilt Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern – § 121 BGB) mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

3. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch/die Urkunde gelten die im Kasensraum ausgehängten Bekanntmachungen.
4. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden
 - 4.1. Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.
 - 4.2. Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
 - 4.3. Die Genossenschaft hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
 - 4.4. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

V EIN- UND AUSZAHLUNGEN

1. Ein- und Auszahlungen können nur bargeldlos erfolgen.
2. In das Sparbuch/die Urkunde werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.

3. Fehlerhafte Gutschriften der Genossenschaft darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

VI AUFRECHNUNG

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei bestehenden fälligen Forderungen aus laufenden und/oder beendeten Vertragsverhältnissen, insbesondere aus Dauernutzungsverträgen, aus Stellplatz-Nutzungsverträgen und aus Pachtverhältnissen gegenüber dem Sparer die Aufrechnung mit Spareinlagen und Zinsen zu erklären und in der Folge Umbuchungen zur Begleichung der fälligen Forderungen vorzunehmen.

VII VERZINSUNG

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes unabhängig von der Kündigungsfrist mit Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung bzw. Gutschrift und endet mit dem Kalendertag vor der Rückzahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
3. Die Gutschrift der Zinsen auf den Sparkonten erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Ende des Kalenderjahres oder bei Schließung des Kontos.
4. Über gutgeschriebene Zinsen kann der Sparer innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift ohne Einhaltung von Kündigungsfristen bargeldlos verfügen. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der für die Spareinlage vereinbarten Kündigungsfrist. Beim Auflösen des Sparbuchs werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
5. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VIII RÜCKZAHLUNGEN/AUFLÖSUNG

1. Spareinlagen werden ausschließlich bargeldlos und nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung, durch Lastschrift, durch Auftrag in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) oder durch telefonischen Auftrag nur verfügt werden:

- zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos des Sparer bei der Genossenschaft und
- durch Überweisung an den Sparer selbst, im Falle eines Auftrags in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) oder telefonischen Auftrags nur auf das vereinbarte Referenzkonto
- durch Belastung des Sparkontos wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer oder
- wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist.

4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird. Die aufgelösten und ungültigen Sparbücher/Urkunden sind durch die Genossenschaft zu entwerten.
5. Wird die Mitgliedschaft des Sparer oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparer zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparer, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, gilt dies für jede einzelne Person.

IX KÜNDIGUNG

1. Spareinlagen sind erst nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.
2. Die Regelkündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Kündigung

bis zu einem Betrag von 2.000,00 € für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonates zurückgefordert werden.

4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Genossenschaft hat den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, darauf hinzuweisen, dass der nicht abgehobene Betrag als Sparguthaben mit dreimonatiger Kündigungsfrist fortgeführt wird.

X VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGEN - VORSCHUSSZINS

1. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlungen besteht nicht.
2. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Genossenschaft berechtigt, für die vorzeitige Verfügung, soweit diese den Abhebungsfreibetrag aus Ziffer IX übersteigt, einen Vorschusszins zu verlangen. Die Höhe des Vorschusszinsatzes wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekannt gegeben.

XI SICHERUNGEN UND VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.

2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
3. Vereinbarungen nach 1. und 2. bedürfen der Schriftform und werden mit Eintrag durch die Genossenschaft in das Sparbuch/die Urkunde wirksam.

XII VERFÜGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 BGB bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch/die Urkunde vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.
2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch/die Urkunde vorgelegt wird.
3. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Sparer das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über seine Konten. Daher kann nur der Insolvenzverwalter über die Konten des Sparers verfügen. Zur Legitimation des Insolvenzverwalters ist eine gerichtliche Bestallungsurkunde (Eröffnungsbeschluss des zuständigen Insolvenzgerichtes) erforderlich. Vollmachten, die der Sparer erteilt hat, sind mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschen. In dem Beschluss über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kann das Gericht Eigenverwaltung anordnen.

XIII VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG IM TODES- UND ERBFALL

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage eines Erbscheins, nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder

eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XIV VERJÄHRUNG

1. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung erfolgt ist.
2. Die Genossenschaft kann nach Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparerer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

XV VERNICHTUNG ODER VERLUST DES SPARBUCHS/DER URKUNDE

1. Der Sparerer hat das Sparbuch bzw. die Urkunde sorgfältig aufzubewahren.
2. Das Abhandenkommen oder die Zerstörung/Vernichtung eines Sparbuchs/einer Urkunde ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen. Aufgrund der Anzeige wird das Sparguthaben zunächst gesperrt.

3. Macht der Sparerer glaubhaft, dass ein Sparbuch/eine Urkunde vernichtet, zerstört oder abhandengekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch/eine neue Urkunde ausstellen; das alte Sparbuch/die alte Urkunde gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparerer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs/einer neuen Urkunde von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
4. Wird das Sparbuch/die Urkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparerer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XVI HAFTUNG

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparerer durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB, in welchem Umfang Genossenschaft und Sparerer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs/der Urkunde.
5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

XVII ÄNDERUNG DER SPARORDNUNG

Die Genossenschaft wird die Sparer auf eine Änderung der Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die Genossenschaft durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparer muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragsschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

XVIII ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Erfurt, 1. Januar 2020

Wohnungsbaugenossenschaft Einheit eG
DER VORSTAND

Christian Büttner
Vorstandsvorsitzender

Christian Gottschalk
Vorstand